



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 28.10.2020 – Auszug aus Drucksache 18/11096 –

Frage Nummer 19

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Bezugnehmend auf die Einführung der Genehmigungsfiktion im Rahmen der Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO), frage ich die Staatsregierung, wie viel Prozent der gesamten Bauanträge im Jahr 2019 unter die Kategorie „vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ (für Wohnen, 50/50 Wohnen/Gewerbe) fallen, wie viel Prozent der gesamten Bauanträge in den letzten zehn Jahren im Durchschnitt unter die genannte Kategorie fallen und wie viel Prozent der gesamten Bauanträge in den Städten größer 250 000 Einwohner für 2019 unter die genannte Kategorie fallen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der von der Staatsregierung im Landtag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung baurechtlicher Regelungen und zur Beschleunigung sowie Förderung des Wohnungsbaus (Drs 18/8547) sieht in § 1 Nr 26 eine Regelung der Genehmigungsfiktion vor, die für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden gelten soll, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen und im vereinfachten Genehmigungsverfahren, Art 59 BayBO, geführt werden. Im vereinfachten Genehmigungsverfahren werden alle Gebäude geführt, die keine Sonderbauten im Sinn von Art 2 Abs 4 BayBO sind. Werden solche Gebäude im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans errichtet oder geändert, findet, wenn sie den Festsetzungen des maßgeblichen Bebauungsplans entsprechen, das Genehmigungsverfahren, Art 58 BayBO, Anwendung.

In der amtlichen Statistik in Bayern (www.statistik.bayern.de) werden solche Gebäude als Wohngebäude geführt, die, gemessen am Anteil der Wohnfläche an der Nutzfläche gemäß DIN 277, mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Sie unterscheidet nicht hinsichtlich der Verfahren, in denen Gebäude bauaufsichtlich genehmigt werden. Generell gilt, dass im Bereich der Wohngebäude Hochhäuser Sonderbauten gemäß Art 2 Abs 4 Nr 1 BayBO sind; sie werden im Verfahren nach Art 60 BayBO genehmigt. Deshalb ist auch eine Beantwortung der Frage, wie viel Bauanträge in den Jahren 2010 bis 2020 im vereinfachten Genehmigungsverfahren geführt worden sind, nicht zu beantworten.

Im Jahr 2019 wurden im Freistaat insgesamt 26 706 Wohngebäude mit 64 710 Wohnungen und einer Wohnfläche von 6 772 800 m² genehmigt.

Die Zahlen der in den Jahren 2010 bis 2020 genehmigten Wohngebäude lassen sich ebenso in der Internetpräsenz des Landesamts für Statistik einsehen wie die Verteilung dieser Wohngebäude auf Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreie Städte. Von einer Darstellung wird deshalb abgesehen.